



TRACHSELWALD



SUMISWALD

Reglement

betreffend die

Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe

an eine selbständige Trägerschaft

EGV vom 17. Juni 2010
Inkrafttreten publ. Anzeiger Nr. 33 vom 19.8.2010

Die Einwohnergemeinde Trachselwald

gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 und
- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

erlässt folgendes Reglement

Artikel 1

- Grundsatz
- ¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.
- ² Der Gemeinderat kann unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen die Aufgabe der Wasserversorgungsgenossenschaft Sumiswald (im Folgenden WVGS genannt) übertragen.

Artikel 2

- Rechtsgrundlagen
- ¹ Die WVGS erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgabe
- a Statuten,
 - b ein Wasserversorgungsreglement und
 - c einen Wassertarif.
- ² Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall.
- ³ Die erlassenen Grundlagen dürfen den Bestimmungen dieses Reglementes und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

Artikel 3

- Verfügungsbefugnis
- ¹ Die WVGS ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde gleichgestellt.
- ² Sie kann insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.

Artikel 4

Leistungsauftrag

¹ Die WVGS versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

² Die übrigen Aufgaben richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.

Artikel 5

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.

² Die WVGS führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Artikel 6

Finanzierung

¹ Die WVGS finanziert sich durch

- a einmalige und jährliche Gebühren
- b Beiträge und Darlehen Dritter

Artikel 7

Einmalige Gebühren

¹ Die einmalige Anschlussgebühr ist aufgrund der Belastungswerte (BW) und des gesamten umbauten Raumes festzulegen. Die Löschgebühr wird für Gebäude erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie wird aufgrund des gesamten umbauten Raumes berechnet.

Wiederkehrende
Gebühren

² Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen eine jährliche Grundgebühr aufgrund der Nennbelastung des Wasserzählers zu bezahlen. Zur Deckung der Betriebskosten ist eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu erheben. Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes kann eine jährliche Löschgebühr aufgrund des umbauten Raumes erhoben werden.

³ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif der WVGS festzulegen.

Artikel 8

Bearbeitungsgebühren

¹ Wer gegenüber der WVGS Kosten verursacht, bezahlt eine Bearbeitungsgebühr die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet.

² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 9

Anwendbares Recht

Die WVGS untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

Artikel 10

Vertrag

¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe durch eine Vereinbarung mit der WVGS.

² Er regelt darin insbesondere

- a den Perimeter des Versorgungsgebietes
- b die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde
- c besondere Pflichten der WVGS

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Artikel 12

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten des Reglements ist der Vertrag vom 30. Oktober 2000 zwischen der Einwohnergemeinde Trachselwald und der Wasserversorgungsgenossenschaft Trachselwald betreffend die Übertragung der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig.

Christian Kopp

Der Gemeindeschreiber:
sig.

Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald, Nr. 19, vom 13. Mai 2010 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 18. Juni 2010

Der Gemeindeschreiber:
sig.

Niklaus Meister